

Eigenbetriebssatzung "Gebäudebetrieb Papenburg" vom 01. Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Eigenbetriebes
- § 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung
- § 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses
- § 5 Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
- § 6 Außenvertretung des Eigenbetriebes
- § 7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 8 Sonderkasse
- § 9 Dienstanweisung
- § 10 Jahresabschluss, Prüfung, Entlastung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Papenburg nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Gebäudebetrieb Papenburg" (GBP).
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt zunächst 1,- €

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes sind die Verwaltung von eigenem Vermögen der Stadt, insbesondere Liegenschaften, die in den Eigenbetrieb eingebracht werden, sowie alle Tätigkeiten an den Gebäuden und deren Vermietung an die Stadt und städtische Unternehmen sowie Private. Desweiteren die Aufstellung und den Betrieb von Energieherstellungsanlagen, insbesondere für regenerative Energie in der Regel auf städtischen Liegenschaften.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.



§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- 1. Maßnahmen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation,
- 2. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- 3. die Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) im Einzelfall bis zu
 - a) 15.000 €bei laufenden Geschäften, z.B. Werkverträgen, Baumaßnahmen, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 - b) 50.000 €beim Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken,
 - c) 20.000 €bei Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen,
 - d) 15.000 € beim Verzicht auf Forderungen im Rahmen gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche,
 - e) 37.500 €beim Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen (Jahresbeträge),
- 4. a) Personaleinsatz,
 - b) die Personalwirtschaft und personalrechtliche Maßnahmen, soweit von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister beauftragt und nicht dem Betriebsausschuss zugewiesen.
- (3) Die Betriebsleitung unterrichtet die Bürgermeisterin / den Bürgermeister unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten.
 - Die Betriebsleitung hat für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und den Betriebsausschuss zum Stichtag 31. Mai und 30. September einen Zwischenbericht zu erstellen. Der Bericht ist spätestens vier Wochen nach dem Stichtag vorzulegen und zu erläutern. Der Bericht ist mindestens nach der Gliederung des Haushaltsplans zu erstellen. Zu berichten sind die Werte für den aktuellen Zeitraum, den Zeitraum des Vorjahres, das Ergebnis des Vorjahres, der Planwert des Berichtsjahres und eine Prognose zum Ende des Berichtsjahres. Insbesondere die Abweichung zwischen dem Planwert des Berichtsjahres sowie der Prognose zum Ende des Berichtsjahres sind zu erläutern. Ergänzend sind Angaben zur Erfüllung des Zwecks des Eigenbetriebes zu machen.
- (4) Der Betriebsleiter bestimmt die innere Organisation des Eigenbetriebes. Er bestimmt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter, die/der ihn im Falle der Abwesenheit vertritt.
- (5) Die Betriebsleitung bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses, des Verwaltungsausschusses und des Rates vor und führt sie aus.



§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsausschuss aus sieben vom Rat der Stadt Papenburg gewählten Mitgliedern gebildet. Für die aus dem Rat gewählten Mitglieder gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG mit Ausnahme des § 71 Abs. 8 NKomVG sowie die GO des Rates.
- (2) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Absatz 2 NKomVG im Betriebsausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nehmen die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm benannte/r Vertreter/in sowie die Betriebsleitung teil.
- (3) Der Eigenbetriebsausschuss wählt die/den Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in) aus seinen Mitgliedern entsprechend der Vorschriften in § 67 NKomVG.
- (4) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes zur Entscheidung übertragen, die weder der Beschlussfassung des Rates oder Verwaltungsausschusses bedürfen noch in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über
 - die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die den Betrag von 15.000 €
 (Nettorechnungsbetrag) überschreiten, abschließend, bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten,
 - 2. die Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen; bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten; sind die Mehraufwendungen unabweisbar, genügt die Unterrichtung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und des Betriebsausschusses,
- (6) Der Betriebsausschuss ist als vorbereitender Fachausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses und nach Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss der Beschlussfassung des Rates unterliegen. Insbesondere gilt dies für die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, die den Rahmen des § 3 Absatz 2 Ziffer 3 dieser Satzung übersteigen.
- (7) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nach Unterrichtung der/des Vorsitzenden des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes die notwendigen Maßnahmen an. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.



§ 5 Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ihre/seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat. Er/Sie kann Auskunft von der Betriebsleitung verlangen.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ist die Betriebsleitung zu hören.
- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist in den Fällen des § 4 Absatz 4 Ziffern 3 und 4 im Falle der Eilbedürftigkeit zuständig für die Erteilung der Zustimmung.

§ 6 Außenvertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (3) Die Betriebsleitung stellt den Haushaltsplan entsprechend der Regelungen der §§ 27 ff. Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen auf. Der Haushaltsplan ist so rechtzeitig mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister abzustimmen und dann dem Betriebsausschuss vorzulegen, dass er anschließend mit dem Haushaltsplan der Stadt vom Rat beschlossen werden kann.

§ 8 Sonderkasse

Die Aufgaben der Sonderkasse des Eigenbetriebes sind durch eine eigene Dienstanweisung geregelt.

§ 9 Dienstanweisung

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 10 Jahresabschluss, Prüfung, Entlastung

- (1) Die Betriebsleitung stellt innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss auf. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür ergeben sich aus § 128 NKomVG.
- (2) Die Prüfung des Eigenbetriebes richtet sich nach den §§ 29 ff EigBetrVO. Die Prüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Papenburg. § 157 NKomVG findet Anwendung.
- (3) Der Jahresabschluss mit dem Prüfbericht der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers ist über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und den Betriebsausschuss dem Rat der Stadt Papenburg zur Feststellung und Entlastung vorzulegen. Dabei wird über die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes entschieden. Der Ratsbeschluss ist bekannt zu geben, der Jahresabschluss eine Woche öffentlich auszulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Papenburg, 01.10.2013

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft Bürgermeister

.

¹ veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 23/2013 vom 15.10.2013